



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) und
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vollstreckung von
Fahrverboten und Entziehungen der Fahrerlaubnis
bei Inhabern ausländischer EU- und EWR-Führerscheine
ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland**

Berlin, 12.08.2025
Abt. II/jg-fb

I. - Vorbemerkungen

Als mit über 209.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedankt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) für die Möglichkeit zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) und Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Stellung nehmen zu können.

Die GdP begrüßt die Anpassungen der rechtlichen Grundlagen an die Rechtsprechung des EuGH zur Gewährleistung einer transparenten und effizienten Regelung zum Wirksamwerden von Fahrverboten und des Beginns der Verbotsfrist.

Aus Sicht der Polizeien der Länder ist eine unmittelbare Abfragemöglichkeit zwingend notwendig – die Einbeziehung von in EU- und EWR-Staaten ausgestellten Führerscheine in das FAER wird daher ausdrücklich begrüßt.

II. - Allgemein

Mit seiner Entscheidung vom 29.04.2021, Az. C-56/20, stellt der EuGH fest, dass Einträge in Führerscheinen aus EU-EWR-Ländern nur vom Ausstellerstaat vorgenommen werden dürfen.

In Deutschland gibt es diverse Regelungen, so u. a. im § 25 StVG, §§ 44, 69b StGB und in § 111a StPO, bei denen ein entsprechender Eintrag durch deutsche Behörden vorgesehen ist.

Dies soll nun durch den Referentenentwurf geändert werden.

Die GdP erlaubt sich, insbesondere Anmerkungen zur Ungleichbehandlung zwischen Inhaber:innen von EU- oder EWR-Führerscheinen mit ordentlichem Wohnsitz, ohne ordentlichem Wohnsitz im Inland, sowie Inhaber:innen sonstiger ausländischer Führerscheine von Drittstaaten, sowie Anmerkungen aus praktischer Sicht zu FAER-Abfragen vorzunehmen.

Aus praktischer Sicht ist Folgendes anzumerken:

Für jede Fahrerlaubnisabfrage ist eine Einzelanfrage im Fahreignungsregister (FAER) und in RESPER durch die einschreitenden Beamt:innen durchzuführen. Hierfür muss gewährleistet sein, dass die Polizeien aller Länder allen ihren operativ tätigen Beamt:innen einen Online-Zugang mit unmittelbarer Abfragemöglichkeit zur Verfügung stellen. Die Eintragungen im FAER müssen ferner unverzüglich abrufbar sein. Nach Praxiserfahrungen und Feststellungen des Mitgliederkreises des Deutschen Verkehrssicherheitsrates ist eine unverzügliche sowie eine zeitnahe Eintragung im FAER derzeit nicht gewährleistet. Die Praxis zeigt: Zwischen Tat, Zustellung des Bußgeldbescheids, Rechtskraft des Urteils und Eintragung liegen oft jetzt schon mehrere Wochen.

Bei einer erweiterten Dateneingabe in das FAER ist hier mit weiterem Bearbeitungsverzug zu rechnen. Dies birgt die hohe Gefahr, dass gerade die technische Kompensierung der FAER-Eintragung bei den Massendelikten mit kurzweiligem Fahrverbot ab einem Monat ins Leere laufen. Technische Anpassungen der Verfahrensweise des Datenaustauschs zwischen eingebenden Behörden und dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) und Personalaufwuchs im KBA zur Gewährleistung der zeitgerechten Eintragung im FAER sind daher aus Sicht der GdP erforderlich.

Aufgrund der neuen (CBE-Richtlinie - 2024/3237, Informationsrichtlinie 2015/413) und noch ausstehenden EU-Rechtsakte (u. a. Vorab-Einigung zur neuen Fahrverbot-Richtlinie - 2023/0055) wird der europäische Verwaltungsaufwand und Datenaustausch noch weiter ansteigen: Fahrerlaubnisbehörden werden eingehende Sperrvermerk-Zertifikate aus anderen Staaten erhalten und innerhalb kurzer Fristen gegenüber Bußgeldstellen oder Gerichten die Vollstreckung von Fahrverboten anweisen müssen. Die Mitgliedstaaten werden ihre Fahreignungs- und Strafregister entsprechend synchronisieren und gegen etwaige Doppelverfahren Absprachen treffen müssen.

Die GdP fordert - insbesondere das BMV - daher auf, sich auf EU-Ebene für einheitliche technische Standards und verbindlich festgelegte Schnittstellen einzusetzen. Schnittstellen zwischen Polizei-IT-Systemen und EU-Datenbanken müssen barrierefrei sein und in Echtzeit funktionieren.

III. - Anmerkungen zum Entwurf

■ Zu § 44 StGB

Bei einem Fahrverbot eines EU-EWR-FS, der nicht von einer deutschen Behörde ausgestellt ist, wobei der ordentliche Wohnsitz nicht im Inland liegt, wird das Fahrverbot vier Wochen nach Rechtskraft gültig. Dies bedeutet praktisch, dass nach einem bis sechs Monate, je nachdem wie lange das Fahrverbot ausgesprochen ist, das Fahrverbot im Inland erledigt ist, ohne dass dies nachdrücklich überwacht wurde. Dies stellt eine Besserstellung gegenüber Personen dar, die ihren Führerschein abgeben müssen bzw. bei solchen, bei denen ein Eintrag in den Führerschein erfolgt.

Bei einem deutschen Führerschein, auch bei Wohnsitz im Ausland, muss der Führerschein abgegeben werden. Das bedeutet, dass das Fahrverbot erst „abgelaufen ist“, wenn der Führerschein für die Dauer des Fahrverbots bei der entsprechenden Behörde hinterlegt war.

Dies soll hier für denkbare Fälle für Saarbrücken einmal verdeutlicht werden:

Inhaber:innen von deutschen Führerscheinen (müssen keine deutschen Staatsbürger sein) müssen den Führerschein abgeben, damit die Dauer des Verbots beginnen kann abzulaufen, unabhängig davon, ob die Person in Deutschland wohnt oder nicht. Inhaber:innen von z. B. französischen Führerscheinen (können auch deutsche Bürger:innen sein) müssen den Führerschein abgeben, wenn sie in Saarbrücken wohnen. Sie müssen diesen nicht abgeben, wenn sie nicht in Deutschland wohnen.

Hier sollte geprüft werden, ob nicht der Ausstellerstaat ein entsprechendes Verbot in dem Führerschein normiert. Hier müsste § 30 Abs. 10 StVG entsprechend erweitert werden.

■ Zu § 69b StGB und 111a StPO

Die GdP begrüßt, dass die Polizei, wie bisher, auch ausländische Führerscheine von Drittstaaten (außerhalb der EU-/EWR) nach §111a (6) StPO als Beweismittel im Sinne der §§ 94 Abs. 3, 98 StPO zur Anbringung eines Sperrvermerks gem. § 69b (2) S. 2 StGB beschlagnahmen kann.

■ Zu § 3 StVG

Diese Formulierung birgt Gefahren für die Überwachung durch die Polizeibehörden in sich. Ein Hinweis auf dem Führerschein erfolgt nicht und der Führerschein bleibt bei der Person. Hier kann somit nur eine konsequente Abfrage der Fahrer:innendaten durch die Polizei entsprechende Verstöße aufdecken.

Der physische Entzug von Fahrerlaubnissen sendet auch für Inhaber:innen ein besonderes Signal zur Beachtung dieser Rechtsfolge.

Der fehlende physische Entzug von Fahrerlaubnissen abhängig vom Ausstellungsort und Wohnort sorgt für eine Ungleichberechtigung abhängig vom Ausstellungs- und Wohnort und bedingt eine unmittelbare, technisch einwandfreie funktionierende und verzugsfreie Übermittlungspraxis im EU-/EWR-Geltungsraum.

■ Zu § 25 StVG

Die Regelungen werden grundsätzlich begrüßt.

Allerdings bleibt die Ungleichbehandlung gegenüber Inhaber:innen eines deutschen Führerscheins bestehen (§ 25 Abs. 6 StVG). Siehe dazu die Ausführungen zu § 44 StGB.

■ Zu § 30 Abs. 10 StVG

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

■ Zu § 47 FeV

Besonders begrüßt wird die Einführung von § 47 Abs. 2a FeV.

IV. - Fazit

Die GdP begrüßt die Neuregelung der Vollstreckung von Fahrverboten grundsätzlich und stellt leider erneut ein Vollzugsdefizit fest. Dieses Defizit kann nur durch politische Ressourcenverbesserung behoben werden: mehr Personal und bessere IT.

Aufgrund des Wegfalls physischer Hinweise auf Führerscheinen aus Mitgliedsstaaten der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf mögliche Entzüge der Fahrerlaubnis im Inland, muss ein ständiger und schneller Zugriff von Polizist:innen auf das FAER gewährleistet sein. Allgemein müssen ein technischer Ausbau und europaweiter Datenbankaustausch u. a. aufgrund der unionsrechtlichen Initiativen im Bereich des Informationsaustausches (2015/413), der unionsweiten Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust (2023/0055) und der novellierten CBE-Richtlinie (2024/3237) bereits mitbedacht werden und eine unmittelbare Eintragung im FAER gewährleistet werden. Im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsprozesse der EU-Rechtsakte (u. a. COM/2023/128) sollten verfahrenspraktische, unionsrechtskonforme Regelungen gefunden werden, die eine Ungleichbehandlung anhand von Wohn- und Ausstellungsort der Führerscheine ausschließen und eine effektive Überwachung gewährleisten können.